

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen der Marktgemeinde Hohenberg Stand per 29.09.2016

§ 1

In der Marktgemeinde Hohenberg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlußabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühr.

§ 2

Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung.

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **3,45 %** der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes EURO 145,00, das ist mit **5 EURO**. festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EURO 2,610.000,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 18.000 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden

Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 6,66 pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgrösse des Wasserzähler (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungsgrösse in m ³ /h | Bereitstellungsbetrag In € pro m ³ /h | Bereitstellungsgebühr in € Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3 |
|--|---|--|
| 3 | 6,66 | 19,98 |
| 7 | 6,66 | 46,62 |
| 17 | 6,66 | 113,22 |

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 gerechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,10** festgesetzt,

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 2000 m³ im Ablesungszeitraum mit € 1,10 festgesetzt, für jeden weiteren m³ im Ablesungszeitraum mit **€ 0,77** festgesetzt.

- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt.

1. vom 1. April bis 30. Juni
2. vom 1. Juli bis 30. September
3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
4. vom 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November und 15. Februar fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Marktgemeinde Hohenberg zu erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister: